

## Unterrichtung

Hannover, den 05.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016**

#### **Der niedersächsische Weg zur Inklusion - kostenintensive Parallelstruktur**

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 6 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass der Landesrechnungshof die parallel in Förderschulen und inklusiven Schulen vorgehaltenen Strukturen in den Förderschwerpunkten Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Lernen insbesondere unter finanzwirksamen Aspekten und im Hinblick auf den Fachkräftemangel kritisch bewertet.

Der Ausschuss verweist auf die derzeitigen gesetzlichen Regelungen, wonach die Förderschule Lernen grundsätzlich bis 2028 Bestandsschutz erhält und zum Schuljahr 2022/23 letztmalig Schülerinnen und Schüler in die Förderschule Lernen eingeschult werden.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung die weitere Umsetzung der Inklusion in den Förderschwerpunkten Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Lernen zeitnah unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesrechnungshofs umfassend überprüft. Dies ermöglicht der Landesregierung, notwendige Nachsteuerungsbedarfe in den drei untersuchten Förderschwerpunkten zu identifizieren und unter anderem die Form der Ressourcenzuweisung zu hinterfragen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, über das Veranlasste bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019

In Niedersachsen ist jede Schule eine inklusive Schule. Diese wurde verbindlich zum Schuljahr 2013/14 beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 und in Folge aufsteigend eingeführt. Hierdurch wird keinem Kind in Niedersachsen der Zugang zu einer bestimmten Schule oder Schulform aufgrund einer Behinderung verwehrt. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten eine entsprechende Förderung in der inklusiven Schule.

Mit Beginn der Einführung der inklusiven Schule laufen in Niedersachsen die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangweise aufsteigend aus. Der Primarbereich der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen wurde vollständig abgebaut. Nach der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) Anfang 2018 haben einige Schulträger nunmehr die Möglichkeit wahrgenommen, Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens 2028 fortführen zu können.

Alle anderen Förderschulformen bleiben erhalten. So werden Förderschulen in den folgenden Förderschwerpunkten weiterhin vorgehalten: emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, und Sprache. Für eine Änderung der Förderschullandschaft in Niedersachsen wäre eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich.

Die Entscheidung über die Wahl der Schulform liegt nach § 4 Abs. 1, Satz 2 NSchG bei den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheiden insbesondere darüber, ob ihre Kinder eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen.

Unabhängig davon bedingt die Einführung der inklusiven Schule sowohl organisatorisch als auch pädagogisch Bedarfe an Regelungen, Steuerungen und Weiterentwicklungen, die aufeinander zu beziehen sind. Dazu wurde bereits 2016 das Rahmenkonzept inklusive Schule erarbeitet, um die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule abzubilden. Hierbei werden dienst- und besoldungsrechtliche Aspekte, die Steuerung der Ressourcen und des Personaleinsatzes, die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und das Unterstützungs- und Beratungssystem berücksichtigt.

Die vom Landesrechnungshof geforderten Maßnahmen wurden aktuell im Rahmenkonzept inklusive Schule aufgenommen und bearbeitet, wie z. B. die Weiterentwicklung und landesweite Steuerung des Mobilen Dienstes oder die Weiterentwicklung und Verschlanung der Verordnung zum Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Die nunmehr 36 eingerichteten Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule unterstützen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten die Umsetzung der Inklusion maßgeblich.